

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügung
Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen
Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser
Restriktionszone
vom 14. August 2024

Unter Aufhebung der Tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen - Gebietsfestlegung der Infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone - vom 18. Juni 2024 und der dazu erlassenen 1. Änderung vom 3. Juli 2024, der 2. Änderung vom 12. Juli 2024, der 3. Änderung vom 18. Juli 2024 und der 4. Änderung vom 22. Juli 2024, ergeht folgende

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung

I. Gebietsfestlegung

1. Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird eine Sperrzone II als Restriktionszone bestimmt, die folgende Städte, Gemeinden und Gemeindeteile umfasst: das Stadtgebiet Mainz, die Städte Oppenheim und Nierstein, die Gemeinden Klein-Winternheim, Mommenheim, Lörzweiler, Nackenheim, Bodenheim, Harxheim und Gau- Bischofsheim sowie die Gemeinden Zornheim, Selzen, Köngernheim, Dexheim, Dalheim, Friesenheim, Uelversheim, Dienheim, Ludwigshöhe, Guntersblum, Eimsheim, Wintersheim und Weinolsheim, Dorn-Dürkheim, Hillesheim, Dolgesheim, Udenheim, Sörgenloch und Hahnheim, sowie östlich der A63 gelegene Gemeindeteile von Nieder-Olm und Ober-Olm. Die Außengrenze der Sperrzone II ist detailliert über die Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen oder direkt über den Link <https://www.mainz-bingen.de/de/afrikanische-schweinepest.php> abrufbar.

2. Das mit Tiergesundheitsrechtlicher Allgemeinverfügung - Gebietsfestlegung des Kerngebietes und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone - vom 12. Juli 2024 festgelegte Kerngebiet war Bestandteil der Infizierten Zone und wird jetzt Bestandteil der Sperrzone II. Die Außengrenze des Kerngebietes ist detailliert über die Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen oder direkt über den Link <https://www.mainz-bingen.de/> abrufbar und betrifft folgende Städte und Gemeinden anteilig: Guntersblum (östlich der B9), Ludwigshöhe (östlich der B139), Dienheim (östlich der B9) und Oppenheim (östlich der B9).

Die Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Kerngebiet vom 12. Juli 2024 bleibt im Übrigen unverändert gültig.

II. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone II

1. In der Sperrzone II gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten.

1.1.2. Für das gesamte Gebiet der Sperrzone II wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet.

1.1.3. Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Sperrzone II untersagt (z.B. Messen, Märkte, Ausstellungen, Versteigerungen usw.)

1.1.4. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden in der Sperrzone II Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der Sperrzone II ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

1.1.5. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten und Befahren ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch Beauftragte der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Beauftragte der Zaunbaufirma und diese begleitenden Personen zum Zwecke der Errichtung der Zaunanlagen und zur Wartung der fertiggestellten Zaunanlagen zu dulden.

1.2. Wildschweine/Jagd betreffende Maßnahmen

1.2.1. Innerhalb der Sperrzone II ist die Jagd auf Wildarten, mit Ausnahme von Schwarzwild, in solchen Gebieten erlaubt, die sich nicht innerhalb des mit Allgemeinverfügung vom 12. Juli 2024 festgelegten Kerngebietes befinden und in denen in den letzten fünf Jahren weniger als zwei Stück Schwarzwild pro 100 Hektar erlegt worden sind. Die Jagd mittels Jagdwaffen wird in diesen Revieren unter folgenden Einschränkungen erlaubt:

Die Jagd ist ausschließlich als Ansitzjagd gestattet und sollte, wann immer technisch möglich und sinnvoll, unter Verwendung eines Schalldämpfers erfolgen. Andere Jagdmethoden, wie beispielsweise die Fallenjagd, sind ohne Einschränkungen möglich.

1.2.2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich den vom Landkreis dafür beauftragten Personen.

1.2.3. Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

1.2.4. Innerhalb der Sperrzone II sind folgende Maßnahmen in Verbindung mit der Jagd erlaubt:

- a) die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild,
- b) das Ausbringen von Kirmaterial und das Anlegen von Kirmstellen, jeweils in Abstimmung mit der Veterinär- und Unteren Jagdbehörde,
- c) die Anlage und der Einsatz von Saufängen in Abstimmung mit der Veterinärbehörde,
- d) das Erlösen von bei der Suche nach Kadavern gefundenem schwerkranken Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie die Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagd ausübungs berechtigten oder jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen, sowie die bei der Kadaversuche tätigen Personen und diese begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt wurden.

1.3. Landwirtschaft betreffende Maßnahmen

1.3.1. Halter von Schweinen teilen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich schriftlich

- a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
- b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit. Die Meldung ist zu richten an abt41@mainz-bingen.de

1.3.2. Schweinehalter haben unverzüglich sicherzustellen, dass

a) der Bereich in den Schweinen gehalten werden, nur mit Schutzkleidung, insbesondere betriebseigenen Schuhen, betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert (oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,

b) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Bereichs in den Schweinen gehalten werden sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.

Für Desinfektionsmaßnahmen sind Mittel gemäß DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 7b <https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>) einzusetzen.

1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.

1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Landesuntersuchungsamt Koblenz virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Sperrzone II zu verbringen.

1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist möglich.

1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.

1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nicht aus Betrieben der Sperrzone II verbracht werden.

1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.

1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

1.3.11. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden sofern es nicht mindestens sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

1.3.12. Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden.

1.3.13. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Sperrzone II gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2., 1.3.5., 1.3.7., 1.3.8., 1.3.9. und 1.3.13. genehmigen.

III. Weitere Anordnungen

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Sachverhalt:

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau, Hessen, erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Nach positiver Beprobung eines verendet aufgefundenen Frischlings im Oppenheimer Wäldchen am 09.07.2024 wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen auch im Kreis Mainz-Bingen amtlich festgestellt. Nach dem Ausbruch ist das ASP-Virus bereits mehrfach bei toten oder krank erlegten Wildschweinen aus dem Kerngebiet nachgewiesen worden. Die tiergesundheitsrechtlich vorgeschriebenen Restriktionszonen Infizierte Zone (jetzt Sperrzone II) mit Kerngebiet, Sperrzone I (Pufferzone) und die Überwachungszone aufgrund positiver Virusnachweise in mehreren Hausschweinebeständen in Hessen, wurden eingerichtet und lageabhängig angepasst. Die hier verfügte Sperrzone II ersetzt die bisher als Infizierte Zone bezeichnete und über Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 18. Juni 2024 festgelegte und mit vier Änderungen angepasste Restriktionszone. Ziel dieser Restriktionszonen ist es, die Verschleppung der ASP in bisher freie Gebiete zu verhindern und frühzeitig zu erkennen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Fundort der positiv getesteten Tierkadaver befinden sich die unter Ziffer I, Unterpunkt 1. benannten Städte und Gemeinden in der Sperrzone II, die unter Ziffer I, Unterpunkt 2. benannten Städte und Gemeinden anteilig weiterhin auch im Kerngebiet der Sperrzone II. Lageabhängig ist es erforderlich, die Gebietskulissen im Landkreis anzupassen.

Rechtsgrundlagen:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet

wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Die Anordnungen unter Ziffer I. und II., beruhen grundsätzlich auf Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Abs. 2 und Art. 60 Buchst. b und Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates i.V. mit Artikel 63 und Art. 65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission. Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde um die Abschuss- oder Fundstelle eine Sperrzone II festlegen. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren. Die zuständige Behörde ergreift die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen die auch dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung tragen.

Zu den Anordnungen im Einzelnen:

Zu I.

Zu I.1. und 2.

Die Anordnungen unter Ziffer 1 und Ziffer 2 beruhen auf Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Abs. 2 und Art. 60 Buchst. b und Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates i.V. mit Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission. Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde um die Abschuss- oder Fundstelle eine Sperrzone II festlegen. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren.

Zu II.

Einige der Anordnungen ergeben sich aus dem Gesetzestext. Sie mussten hier aus Gründen der allgemeinen Verständlichkeit sowie zur Festlegung von Detailregelungen nochmals im Tenor aufgeführt werden.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Zu II. 1.1.1.

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 i. V. m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) i der VO (EU) 2016/429 sowie Art. 64 Abs. 2 Buchst. b der VO (EU) 2020/687.

Zu II. 1.1.2.

Die Anordnung beruht auf §14d Abs. 7 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 2016/429.

Zu II. 1.1.3.

Die Anordnung beruht auf Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 der VO (EU) 2016/426 i.V. mit Artikel 64 Abs. 2 Buchst. a der VO (EU) 2020/687

Zu II 1.1.4. und 1.1.5.

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 2c Nr. 1-3 der SchwPestV kann die zuständige Behörde für die Sperrzone II

Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist. Aufgrund der bereits bestätigten Nachweise bei Wildschweinen im Kerngebiet der ausgewiesenen Sperrzone II ist davon auszugehen, dass sich in diesem Gebiet weiterhin mit dem Virus der ASP infizierte Wildschweine aufhalten.

Die Einrichtung von Zäunen ist dringend geboten, um den Infektionsherd zu begrenzen und damit eine Ausbreitung des Seuchengeschehens zu verhindern. Durch die Errichtung von Zäunen sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in räumlich eng begrenzten Gebieten gehalten werden. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden.

Diese Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Wegen der erheblichen Folgen der Afrikanischen Schweinepest für die gesamte Region und den damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, waren diese Schutzmaßregelungen anzuordnen, um das Risiko einer Weiterverbreitung bzw. eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung zu reduzieren. Nur wenn diese Maßnahmen sofort und umfassend ergriffen und eingehalten wird, kann eine mögliche Ausbreitung des Virus verhindert werden. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitslicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnungen verschont zu werden. Erschwernisse bei der Bewirtschaftung oder beim Zutritt in der freien Landschaft sind hinzunehmen. Gegenläufige persönliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der Umzäunung entgegenstehen, wiegen nicht so schwer und müssen dementsprechend zurücktreten.

Zu II 1.2.1. und 1.2.4.

Die Anordnungen beruhen auf Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Sperrzone II zu verhindern. Das schließt auch an Bedingungen geknüpfte Jagdaktivitäten in der Sperrzone II mit ein, die dazu dienen, eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern. Bestimmte jagdliche Maßnahmen müssen grundsätzlich und auch in Bezug auf Schwarzwild uneingeschränkt zulässig sein: die Nachsuche von Unfallwild bei denen das Risiko einer Versprengung verringert ist. Darüber hinaus auch das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, beides nach näherer Bestimmung der Veterinär- und Unteren Jagdbehörde Dies kann dazu beitragen, dass die infizierten Wildschweine in der Sperrzone II verbleiben. Mit der Ausnahme unter Buchst. c wird die rechtliche Voraussetzung für die Anlage und den Einsatz von Saufängen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes in der Sperrzone II geschaffen. Mit Saufängen geht keine Beunruhigung wie bei anderen Jagdmethoden einher, die eine Abwanderung nach außen zur Folge haben kann.

Mit Buchst. d) soll es im Interesse des Tierschutzes ermöglicht werden, schwerkrankes Wild zu erlösen, welches durch die mit der Kadaversuche beauftragten Personen aufgefunden wird. Dies ist tierschutzrechtlich geboten. Zudem soll das Erlegen von Wildschweinen, die die mit der Kadaversuche beauftragte Personen angreifen, erlaubt sein. Damit der Beauftragung die Befugnis einhergeht, Waffen zu führen, erfolgt die Beauftragung in Textform und wird beim Landkreis Mainz-Bingen dokumentiert. Die Befugnisse stehen grundsätzlich auch den Jagdtausübungsberechtigten zu.

Zu II. 1.2.2.

Die Anordnung beruht auf Art. 64 Abs. 2 Buchst. c) der VO (EU) 2020/687, i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. d) ii) der VO (EU) 2016/429.

Zu II. 1.2.3.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687, i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 2016/429.

Zu II. 1.3.1.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 1 der SchwPestV i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 64 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.2

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 3 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.3

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 5 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.4

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 4. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 54 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.5

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 65 Bst a) der VO (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und kann das Verbringen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten regulieren. Das Verbringen von gehaltenen Schweinen aus Betrieben in der Sperrzone II ist grundsätzlich verboten, um eine weitere Seuchenausbreitung durch möglichen Kontakt mit infizierten Materialien, Gegenständen und Tieren zu verhindern.

Zu II 1.3.6

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 1 der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. f) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.7

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i.V. mit 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und verhängt Beschränkungen der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, die möglicherweise kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen. Das Verbringen von Erzeugnissen, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer ist verboten. Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminierte Tiere und Erzeugnisse eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest aus der Sperrzone II über große Distanzen erfolgen kann.

Zu II 1.3.8

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i.V. mit 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde erforderliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und verhängt Beschränkungen der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, die möglicherweise kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen. Das Verbringen von Zuchtmaterial, das von in der Sperrzone II gehaltenen Tieren gewonnen wurde, aus Betrieben in der Sperrzone II wird verboten. Damit wird verhindert, dass durch möglicherweise kontaminiertes Zuchtmaterial eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest in andere Betriebe verhindert werden kann.

Zu II 1.3.9

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 i.V. mit Art. 61 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429.

Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II

gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere dar. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Zu II 1.3.10

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 4 Nr. 6. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 2016/429.

Zu II 1.3.11 und 1.3.12.

Die Anordnung beruht auf § 14d Abs. 5 Nr. 5. der SchwPestV i.V. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der VO (EU) 2016/429. Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV ist die Verwendung von Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verboten, es sei denn, es wird bestimmten Behandlungen unterzogen. Um eine Nutzung des Ernteguts oder daraus gewonnener Erzeugnisse zu ermöglichen und gleichzeitig eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, ist das Inverkehrbringen an bestimmte Erfordernisse zu knüpfen, um das Risiko einer Verbreitung weitestgehend zu minimieren. Dabei sind an die Verwendung in schweinehaltenden Betrieben strengere Voraussetzungen zu stellen, als in Fällen, in denen dies ausgeschlossen ist. Eine Verwendung in sonstiger Weise ist möglich, soweit eine Virusbelastung nach einer entsprechenden Behandlung ausgeschlossen ist.

Soweit die Verwendung in einem schweinehaltenden Betrieb aufgrund der bestimmungsgemäßen Verwendung des Ernteguts (bspw. Braugerste) vollständig ausgeschlossen ist, ist die Verwendung auch ohne Lagerung oder Hitzebehandlung möglich.

Zu II. 1.3.13.

Die Regelung beruht auf Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus stellen Tierische Nebenprodukte, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, eine erhebliche Infektionsquelle für empfängliche Tiere dar. Daher ist der Verkehr dieser Waren einzuschränken.

Ausnahmen von einzelnen Geboten und Verboten können nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 genehmigt werden.

Zu III.

Ziffer III. 1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer III. 1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Ziffer III. 2.

Ziffer III. 2. der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der zurzeit gültigen

Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

IV. Rechtliche Hinweise:

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die grafische Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim nach telefonischer Absprache unter der 06132-7874102 und auf der Webseite der Kreisverwaltung unter <https://www.mainz-bingen.de/> eingesehen werden.

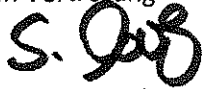
V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, gewahrt.

Ingelheim, den 14. August 2024

In Vertretung



Steffen Wolf

Erster Kreisbeigeordneter